

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Zeitgemässe Solothurner Jagdgesetzgebung unter Dach und Fach**

Solothurn, 2. Mai 2017 – Der Regierungsrat hat die totalrevidierte Jagdverordnung gut geheissen. Zusammen mit dem bereits im letzten November beschlossenen neuen Jagdgesetz erhält der Kanton Solothurn damit eine zeitgemässe Jagdgesetzgebung, welche nicht zuletzt den Veränderungen in der Natur Rechnung trägt.

Die aktuelle Jagdverordnung des Kantons Solothurn ist seit 29 Jahre in Kraft. In dieser Zeit hat ein grosser Wandel in rechtlicher, jagdlicher und gesellschaftlicher Hinsicht stattgefunden. Der Bund hatte auf diesen Wandel reagiert und die Rahmengesetzgebung im Jagdbereich in mehreren Etappen angepasst. Diese Anpassung des Bundesrechts war einer der Hauptauslöser für die Totalrevision der gesamten Jagdgesetzgebung im Kanton Solothurn.

Jedoch nicht nur die rechtlichen Vorgaben haben sich stark verändert, auch in der Natur fanden grosse Veränderungen statt. So sind während dieser Zeit die Grossraubtiere zurückgekehrt, der Rothirsch hat seinen Weg von den Alpen durch das Mittelland in den Jura gefunden, der Biber ist in unseren Gewässern wieder heimisch geworden und die Wildschweine eroberten grosse Teile der Schweiz zurück.

Der Solothurner Kantonsrat hatte im letzten November ein neues und modernes Jagdgesetz beschlossen. Im Rahmen dieses neuen Gesetzes, hat der Regierungsrat nun mit der neuen Jagdverordnung die rechtlichen Bedingungen geschaffen, damit die Jagd in Form des traditionellen Reviersystems den neuen Ansprüchen an eine nachhaltige Nutzung und an den Arten- und Tierschutz gerecht bleiben kann: So sollen zum Beispiel die Jagdvereine weitgehend frei bei der Planung der Jagd des Rehs und der Wildschweine sein, wenn kein problematischer oder untragbarer Wildschaden auftritt. Bei Wildarten welche grosse Lebensräume beanspruchen wie beim Rot- oder Gamswild, soll hingegen die Jagd über die Reviergrenzen hinaus durch den Kanton geplant werden.

Mit der Totalrevision des Jagdgesetzes wurde auch der Erlass „Verordnung über das Halten von Hunden vom 6. März 2007“ geändert: die Leinenpflicht für Hunde im Wald und in einem 100 Meter breiten Streifen ausserhalb des Waldes wird verlängert und soll neu vom 1. April bis zum 31. Juli gelten. Die bereits jetzt geltende Leinenpflicht im Mai und Juni wird dem geforderten Schutz der Wildtiere nicht gerecht, weil die Setz- und Brutzeit vieler einheimischer Wildtiere über diese Zeit hinaus dauert. Die neue Dauer der Leinenpflicht entspricht der Leinenpflichtdauer der Nachbarkantone Aargau, Basellandschaft und Luzern und soll verhindern, dass Hundehalterinnen oder Hundehalter dieser Nachbarkantone auf das Kantonsgebiet des Kantons Solothurn ausweichen, um ihre Hunde hier frei laufen zu lassen.

Weitere Auskünfte erteilt:

Marcel Tschan, Jagd- und Fischereiverwalter, 032 627 23 46